

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 98

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1941  
No. 98 · 1. Mai

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—  
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—  
Redaktionskommission: G. Eberhardt, J. Lang und E. Löpfe-Benz — Redaktionsbureau: Theaterstr. 1 Zürich  
Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:

Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich  
Sekretariat Zürich, Theaterstraße 1, Tel. 291 89

Association cinématographique Suisse romande, Lausanne  
Secrétariat Lausanne, Avenue du Tribunal fédéral 3, Tél. 2 6053

Film-Verleihverband in der Schweiz, Bern  
Sekretariat Bern, Erlachstraße 21, Tel. 290 29

Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Solothurn  
Sekretariat Solothurn, Römerstraße 32, Tel. 9 13

Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich  
Sekretariat Zürich, Bleicherweg 10, Tel. 7 55 22

Inhalt: Seite

Der Film als Sündenbock . . . . .	1
Wirksame Werbung . . . . .	3
Die Gefahren im Filmwesen, Eine Antwort . . . . .	3
Die Gefahren im Filmwesen . . . . .	5
Dr. jur. Hans Möhr: Die Organisation im Filmverleih- und Lichtspielgewerbe in der Schweiz . . . . .	5
Unterhaltung oder Kunst? . . . . .	6
Filmatelier und Produktion . . . . .	7
Zwei neue Schweizerfilme . . . . .	9
Schweizerische Filmkammer . . . . .	10
Es gibt genug Wanderkinos . . . . .	10
Die gute Sicht im Kino . . . . .	11
Berliner Filmbericht . . . . .	11
Das schwedische Kinogewerbe . . . . .	14
Filmbrief aus Frankreich . . . . .	14
Film und Kino in England . . . . .	16
Der Monat in Hollywood . . . . .	18
Allerlei aus Hollywood . . . . .	20
Internationale Filmnotizen . . . . .	20
Schweiz, Holland, Schweden, Frankreich, England, Malta, Spanien, Deutschland, Italien, U. S. S. R., China, Cuba, Kanada, U. S. A.	
Film- und Kinotechnik: Verbesserte Aufnahmetechnik . . . . .	27
Mitteilungen der Verleiher . . . . .	27

Sommaire: Page

Le Cinéma et le Goût du Public . . . . .	29
Actualités suisses . . . . .	31
M. Paul Ladame prend la parole . . . . .	31
La nouvelle Réglementation de la Production française	32
Nouvelles d'Italie . . . . .	34
Cinéma en Angleterre . . . . .	35
Lettre d'Hollywood . . . . .	35
Publicité, publicité! . . . . .	36
Josette Day conte ses débuts . . . . .	37
Sur les écrans du monde . . . . .	37
Communications des maisons de location . . . . .	40

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

## Der Film als Sündenbock

«Wenn wir einmal im Zeitalter der Zensur leben, sollten wir eine Zensur haben für alles, nicht bloß für Filme. Wir haben Gesetze, die uns vorschreiben, was wir denken sollen. Wenn wir diesen Film verbieten, wie können wir denn konsequent sein? Sollen wir die Oper und die Tanzsäle unter Zensur stellen? Sollen wir «Tristan und Isolde» und «La Bohème» zensurieren? Wir leben in einem Zeitalter der Heuchelei!»

Diese Worte eines Mitgliedes des Obersten Gerichtshofes von Chicago während eines Prozesses über ein Filmverbot bilden den Schluß einer Eingabe des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen. Es handelt sich in dieser Eingabe darum, den Regierungsrat des Kantons St. Gallen zu ersuchen, dem Begehren der amtlichen Jugendschutzkommission der Stadt St. Gallen um eine Revision der kantonalen Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern nicht nachzukommen. Das Abänderungsbegehren will erreichen, daß die Altersgrenze für den Kinobesuch vom 16. auf das 18. Altersjahr verschoben werde, mit der Begründung, in den Kantonen, wo die Altersgrenze auf das 16. Jahr festgesetzt sei, ließen sich viel mehr Verfehlungen Jugendlicher feststellen. Die Eingabe des Lichtspieltheater-Verbandes an die St. Galler Regierung weist nach, daß ein solcher Zusammenhang zwischen Altersgrenze und Jugend-Kriminalität nicht besteht und ersucht den Regierungsrat, an der bisherigen Regelung festzuhalten. Die Eingabe kann sich dabei auf Erfahrungen und statistisch belegte Tatsachen stützen, die mit Sicherheit nachweisen, wie ungerechtfertigt es ist, das Kino zum Sündenbock für Jugendkriminalität zu